

Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Erlassen am 10. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2025¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»² wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Begriffe*

¹ In diesem Erlass bedeuten:

- a) ~~Mensch~~**Menschen** mit Behinderung: ~~Person~~**Personen** nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³;
- b) Leistungsnutzende: Personen, die nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁴ als invalid gelten;
- b^{bis}) Leistungserbringende: natürliche oder juristische Personen, die ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen erbringen;**
- c) Organisation: juristische Person, die ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung **in weiteren Bereichen** erbringt;
- d) Einrichtung: natürliche oder juristische Person, die stationäre Wohnangebote oder Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderung anbietet, ausgenommen Sonderschulen;
- e) Verband: Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, Organisationen oder Einrichtungen zur Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Menschen mit Behinderung.

Art. 2a (neu) *Kantonale Angebotsplanung*

¹ Das zuständige Departement ermittelt periodisch den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Wohnangeboten, Tagesstrukturen und ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz, wonach Leistungsnutzenden ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden soll. Es erstellt gestützt darauf die kantonale Angebotsplanung und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

² Das zuständige Departement bezieht bei der Bedarfsermittlung und der Erstellung der Angebotsplanung Leistungsnutzende, Organisationen, Einrichtungen, Verbände, Leistungserbringende und andere Kantone mit ein.

¹ ABI 2025-00.213.247.

² sGS 381.4.

³ SR 151.3.

⁴ SR 830.1; abgekürzt ATSG.

Art. 4a (neu) Grundsätze

¹ Ambulante Leistungen im Bereich Wohnen:

- a) richten sich nach dem individuellen Bedarf;
- b) werden zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam erbracht;
- c) beinhalten insbesondere Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen, Anleitung bei der Ausführung von Handlungen, Unterstützung beim Lösen von Problemen, Unterstützung in Krisensituationen und lebenspraktische Hilfe;
- d) sind subsidiär zu Sozialversicherungsleistungen und Leistungen Dritter, soweit nichts anderes geregelt ist;
- e) gehen den Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998⁵ vor.

Art. 4b (neu) Anspruch

¹ Anspruch auf Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen haben Leistungsnutzende:

- a) die seit wenigstens einem Jahr im Kanton Wohnsitz haben. Die Regierung regelt Ausnahmen von dieser Voraussetzung durch Verordnung;
- b) deren Schulpflicht beendet ist und die das Referenzalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁶ noch nicht erreicht haben;
- c) die einen nachgewiesenen Unterstützungsbedarf haben.

² Leistungsnutzende, die das Referenzalter nach dem AHVG erreicht haben, haben Anspruch auf Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen, soweit eine Invalidität nach Art. 8 ATSG vor Erreichen des Referenzalters vorlag und sie bereits vor dem Erreichen des Referenzalters Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen bezogen haben.

Art. 4c (neu) Unterstützungsbedarf

¹ Der Unterstützungsbedarf wird durch eine Bedarfsermittlung nachgewiesen.

² Zur Bedarfsermittlung stellen Leistungsnutzende bei der zuständigen kantonalen Stelle einen Antrag und geben die hierfür erforderlichen Personendaten und Unterlagen bekannt.

³ Der Unterstützungsbedarf wird in der Regel alle fünf Jahre überprüft. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Überprüfung vorzeitig stattfinden.

⁴ Die Regierung regelt durch Verordnung Einzelheiten zum Verfahren, zur Methode der Bedarfsermittlung und zur Datenbearbeitung.

Art. 4d (neu) Beratung

¹ Leistungsnutzende haben Anspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung vor und während dem Bedarfsermittlungsprozess.

⁵ sGS 381.1.

⁶ SR 831.10; abgekürzt AHVG.

² Die spezialisierte Beratung ist für die Person mit Behinderung kostenlos. Der Kanton schliesst mit geeigneten Beratungsdienstleistenden eine Leistungsvereinbarung zur Erbringung dieser spezialisierten Beratung ab.

Art. 4e (neu) Mitwirkungspflichten

¹ Leistungsnutzende sind verpflichtet:

- a) bei der Bedarfsermittlung mitzuwirken;
- b) der zuständigen kantonalen Stelle wesentliche Änderungen in den für die Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden;
- c) Leistungen von Sozialversicherungen und Dritten, auf die sie Anspruch haben, zu beziehen, soweit nichts anderes geregelt ist.

² Kommen Leistungsnutzende ihren Mitwirkungspflichten nicht in geeignetem Mass nach, kann die Einschätzungsstelle die Bedarfsermittlung einstellen oder die zuständige kantonale Stelle Leistungen kürzen oder widerrufen.

Art. 4f (neu) Einschätzungsstelle bzw. -stellen

¹ Die zuständige kantonale Stelle bezeichnet eine oder mehrere fachlich sowie von den Leistungserbringenden und vom Kanton organisatorisch unabhängige Einschätzungsstelle bzw. -stellen.

² Die Einschätzungsstelle bzw. -stellen führt bzw. führen die Bedarfsermittlung durch und bearbeitet bzw. bearbeiten die hierfür erforderlichen Personendaten.

³ Die Bedarfsermittlung ist für die Leistungsnutzenden kostenlos.

⁴ Die Einschätzungsstelle bzw. -stellen und das zuständige Departement schliessen eine Leistungsvereinbarung über die Leistungserbringung ab. Darin wird insbesondere die Abgeltung der Leistungen der Einschätzungsstelle bzw. -stellen geregelt.

Art. 4g (neu) Leistungsbemessung

¹ Auf Grundlage der Bedarfsermittlung schätzt die Einschätzungsstelle den Unterstützungsbedarf zuhanden der zuständigen kantonalen Stelle ein.

² Die zuständige kantonale Stelle verfügt die der oder dem Leistungsnutzenden zustehenden Leistungen in einer Begleitgarantie.

³ In dringenden Fällen und auf Antrag der oder des Leistungsnutzenden können Leistungen ohne vorhergehende Bedarfsermittlung verfügt werden. Die Bedarfsermittlung wird baldmöglichst nachgeholt.

⁴ Die Regierung bestimmt durch Verordnung, wie viele Stunden je Leistungsnutzende oder Leistungsnutzenden höchstens für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen abgerechnet werden können.

Art. 4h (neu) Begleitgarantie

¹ In der Begleitgarantie wird jeweils die Anzahl Stunden festgelegt, die von der oder dem Leistungsnutzenden höchstens abgerechnet werden kann für:

- a) Fachleistungen;
- b) Assistenzleistungen.

Art. 4i (neu) Zulassung von Leistungserbringenden

¹ Die zuständige kantonale Stelle lässt als Leistungserbringende für Fachleistungen zu:

- a) Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach Art. 8 ff. dieses Erlasses verfügen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden einsetzen;
- b) juristische Personen, welche die Anforderungen nach Art. 9 dieses Erlasses sachgemäss erfüllen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden einsetzen.

² Die zuständige kantonale Stelle lässt als Leistungserbringende für Assistenzleistungen zu:

- a) juristische Personen, welche die Anforderungen nach Art. 9 dieses Erlasses sachgemäss erfüllen. Sie setzt die Anforderungen an die Ausbildung des Personals tiefer an als bei Leistungserbringenden für Fachleistungen nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung;
- b) natürliche Personen, die:
 - 1. keine betreuungsrelevanten Einträge im Strafregister aufweisen;
 - 2. den Besuch eines geeigneten Basiskurses oder mehrjährige Praxiserfahrung betreffend ambulante Leistungen im Bereich Wohnen nachweisen;
 - 3. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Bewilligung verfügen, die eine Erwerbstätigkeit am Wohnort der Person mit Behinderung erlaubt.

³ Zugelassene Leistungserbringende schliessen mit der Person mit Behinderung für die Erbringung der Leistungen einen Dienstleistungsvertrag ab.

⁴ Die Regierung regelt durch Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Leistungserbringenden.

Art. 4j (neu) Abrechenbarkeit von Leistungen

¹ Abrechenbar sind:

- a) Fachleistungen, wenn sie von zugelassenen Leistungserbringenden für Fachleistungen erbracht werden;
- b) Assistenzleistungen, wenn sie erbracht werden von:
 - 1. zugelassenen Leistungserbringenden für Fachleistungen;
 - 2. zugelassenen Leistungserbringenden für Assistenzleistungen;
 - 3. Angehörigen, die über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Bewilligung verfügen, die eine Erwerbstätigkeit am Wohnort der Person mit Behinderung erlaubt. Die Regierung legt durch Verordnung eine Obergrenze für den zeitlichen Umfang dieser Art von Assistenzleistungen fest.

² Nicht abrechenbar sind Leistungen von Personen, die mit der Berufsbeistandschaft der betroffenen Person betraut sind.

Art. 4k (neu) Leistungsabgeltung

¹ Der Kanton trägt die Kosten der ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen mittels pauschaler Beiträge.

² Die Regierung regelt die Ansätze und die Einzelheiten der Kostentragung durch Verordnung.

³ Beiträge des Kantons werden zurückgefordert, wenn sie unrechtmässig bezogen wurden. Der Rückforderungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.

Art. 4l (neu) Datenbekanntgabe

¹ Die Leistungserbringenden und die Einschätzungsstelle geben der zuständigen kantonalen Stelle die für das Ausstellen und die Überprüfung der Begleitgarantie sowie für die Auszahlung von Beiträgen erforderlichen Daten bekannt.

Art. 4m (neu) Entzug der Zulassung und Aufsicht

¹ Der Entzug der Zulassung und die Aufsicht richten sich sachgemäss nach Art. 10 und 11 dieses Erlasses.

Gliederungstitel nach Art. 4m (neu). 2. in weiteren Bereichen

Art. 5 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge ausrichten, insbesondere für:

- a) Beratung, Begleitung und ausserschulische Bildung von Menschen mit Behinderung;
- b) ~~Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung;~~
- c) Fahrdienste für Menschen mit Behinderung in Ergänzung des öffentlichen Verkehrs.

² ~~Die Leistungserbringer weisen~~**Organisation weist** den Bedarf nach.

Art. 6 ~~Leistungserbringer~~Beitragsberechtigung

¹ Beiträge können an Organisationen ausgerichtet werden, die:

- a) von kantonaler Bedeutung sind;
- b) Leistungen an Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen erbringen;
- c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden;
- d) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;
- e) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;
- f) einer genügenden internen Aufsicht unterstehen und über eine Revisionsstelle verfügen.

Art. 7 Leistungsvereinbarung

¹ Das zuständige Departement schliesst mit den ~~Leistungserbringern~~**Organisationen** befristete Leistungsvereinbarungen ab.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Zweck und Dauer der Leistung;
- b) ~~die~~ Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) Modalitäten der Leistungsabgeltung;
- e) allfällige Auflagen und Bedingungen;
- f) Leistungsüberprüfung;
- g) Folgen der ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

³ Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die Leistungserfüllung.

Art. 13 wird aufgehoben.

Art. 26a (neu) Bedarfsermittlung

¹ Der Eintritt in eine anerkannte Einrichtung setzt eine Bedarfsermittlung voraus. Art. 4c ff. dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Gliederungstitel nach Art. 27. 5-III^{bis}. Ombudsstelle

Art. 30 Aufgaben und Verfahren

¹ Die Ombudsstelle IFEG vermittelt bei Differenzen zwischen Leistungsnutzenden ~~und~~ **sowie Einrichtungen und Leistungserbringenden.**

² Sie handelt auf Gesuch der oder des Leistungsnutzenden, ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung, ~~oder der Einrichtung~~ **oder der oder des Leistungserbringenden.** Das Gesuch ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf allfällige gesetzliche Fristen aus.

Art. 31 Kosten

¹ Die oder der Leistungsnutzende und die Einrichtung **oder die oder der Leistungserbringende** beteiligen sich an den Kosten für die Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG im Einzelfall.

² Das zuständige Departement entscheidet auf Gesuch hin über Kostenbefreiungen.

Art. 32 Verordnung

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung **insbesondere:**

- a) Voraussetzungen und Verfahren für Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an ambulante Leistungen von Organisationen;
- b) Beaufsichtigung der Erfüllung von ambulanten Leistungen durch Organisationen;
- c) Voraussetzungen und Verfahren für Erteilung und Entzug von Betriebsbewilligungen für Einrichtungen;
- d) Aufsicht über Einrichtungen;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Anerkennung von Einrichtungen sowie Entzug der Anerkennung;
- f) Überprüfung anerkannter Einrichtungen;
- g) Betreuungsbedarfsstufen der Leistungsnutzenden;

- h) Pensionstaxe sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden oder Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- i) Darlehenshöhe, Zinssätze und weitere Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sowie Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten;
- j) Voraussetzungen für die Bürgschaftsgewährung;
- k) Äufnung und Verwendung des Kapitals des Schwankungsfonds sowie Organisation und Verfahren für seine Verwaltung;
- l) Verfahren der Ombudsstelle IFEG und Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden und Einrichtungen für die Tätigkeit der Ombudsstelle im Einzelfall.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁷

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁷ Art. 6 RIG, sGS 125.1.